

als Überarbeitung des in B erhaltenen Textes anzusehen ist¹⁾, sollen dann die noch in B übriggebliebenen Sätze von obsecro -- querelam, die nach jener Vernichtung sinnlos geworden waren, gestrichen worden sein.

Aber die Sache scheint sich anders zu verhalten. In B, wo noch die Reste von Reginos biographischem Exkurs stehen, und also dieser selbst ursprünglich gestanden haben muß, findet sich, wie bemerkt, nicht der Satz: in . . . sustinui. Dieser Satz ist erst in A hinzu gekommen. Es ist deutlich, daß er einen Ersatz für den fortgefallenen Bericht darstellt; vielleicht gibt er einen kurzen Auszug daraus. Nach der Fassung des Satzes stammt er von Regino selbst; soviel ich sehe, ist nie und nirgends bezweifelt worden und besteht auch nicht der geringste Grund zu bezweifeln, daß er von ihm stammt. Ist das aber der Fall, so ist anzunehmen, daß Regino selbst die in B verlorenen Sätze über die Vorgeschichte seiner Abtwahl ausgemerzt und dann in A auch noch die in B gebliebenen Reste davon entfernt hat.

Dieses Resultat wird durch eine andere Beobachtung bestätigt. Zum Jahre 899 (schreibt Regino²⁾): Eodem anno Richarius abba monasterii Prumiensis constituitur. Qualiter autem erga me actum sit, idcirco hoc in loco notare distuli, ne forte iniuriis provocatus ultra, quam christiana patientia permittit, persecutionis meae causas exaggerasse viderer et ne prolixae rationis oratio, quae multiplex atque perplexa est, fastidium inferret audientibus. Res enim gestas, ut supra premisimus, notare statuimus, non rerum gestarum causas certis rationum indiciis enucleare. Et qui in aliorum actionibus brevitati studemus, in nostris verborum vitium cavere debemus. Es ist wohl unverkennbar, daß diese Worte im Gegensatz stehen zu dem, was zu 892 in B gesagt war. Hier hatte Regino für ungereimt erklärt, daß er, der von anderer Handlungen die

hängern Reginos gemacht wurde; demzufolge hält H. denn auch den Text von A im Gegensatz zur herrschenden Meinung für den ursprünglicheren. Leviſon hat a. a. O. schon die Unhaltbarkeit von Hümpfners Annahme nachgewiesen.

¹⁾ Vgl. dazu vor allem Kurze, Handschriftliche Überlieferung und Quellen der Chronik Reginos und seines Fortsetzers II. 15 (1890), 293 ff., bes. S. 312, vgl. auch die Ausgabe Reginos S. XVI.

²⁾ A. a. O. S. 147. Die Stelle findet sich in A und B und fehlt nur in A 3.